

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

16. Jahrgang Nr. L 86

31. März 1973

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 878/73 des Rates vom 26. März 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern .....	1
Verordnung (EWG) Nr. 879/73 des Rates vom 26. März 1973 über die Gewährung der Beihilfen der Mitgliedstaaten an die anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften und die Erstattung dieser Beihilfen .....	26
Verordnung (EWG) Nr. 880/73 des Rates vom 26. März 1973 zur Festlegung bestimmter Ausgangszollsätze .....	29
Verordnung (EWG) Nr. 881/73 des Rates vom 26. März 1973 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 766/68 und 1052/68 des Rates hinsichtlich der Vorausfestsetzung der Erstattungen auf dem Zucker-, Getreide- und Reissektor .....	30
Verordnung (EWG) Nr. 882/73 des Rates vom 26. März 1973 zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 zur Festsetzung zusätzlicher Bedingungen, denen eingeführter Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, entsprechen muß .....	32
Verordnung (EWG) Nr. 883/73 des Rates vom 27. März 1973 zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1972/1973 .....	33
Verordnung (EWG) Nr. 884/73 des Rates vom 27. März 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 922/72 über die Grundregeln für die Gewährung der Beihilfe für Seidenraupen .....	34
Verordnung (EWG) Nr. 885/73 des Rates vom 31. März 1973 über die Nichtanwendung des Artikels 4a Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 im Zuckersektor .....	35

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 878/73 DES RATES

vom 26. März 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 2, 7 und 51,

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2864/72 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 97,

1. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer erstellt worden ist,

„Eine Person hat für die Inanspruchnahme der Regelungen nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung dem Träger des in Betracht kommenden Mitgliedstaats eine Bescheinigung über die Versicherungs- oder Wohnzeiten vorzulegen, die nach den Rechtsvorschriften aller anderen Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind. Diese Bescheinigung wird auf Antrag der betreffenden Person von dem oder den Trägern ausgestellt, die die Rechtsvorschriften anwenden, nach denen die Person diese Zeiten zurückgelegt hat.“

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

2. Die Überschrift von Artikel 8 erhält folgende Fassung:

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates ist durch die Beitrittsakte <sup>(3)</sup> und die Verordnung (EWG) Nr. 2864/72 mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der neuen Mitgliedstaaten angepaßt worden.

„Vorschriften für das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Leistungen bei Krankheit oder Mutterschaft nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten“

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 <sup>(4)</sup> muß unter Berücksichtigung der erwähnten Anpassungen ebenfalls geändert werden —

3. In Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt:

„Hat ein Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften Irlands und des Vereinigten Königreichs für dieselbe Dauer der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, so werden diese Leistungen ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zuerkannt, die für den Arbeitnehmer zuletzt galten.“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 306 vom 31. 12. 1972, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 100.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1.

## 4. Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Tritt der Tod im Gebiet eines Mitgliedstaats ein und besteht Anspruch auf Sterbegeld nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr anderen Mitgliedstaaten oder tritt der Tod außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten ein und besteht Anspruch auf Sterbegeld nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten, so bleibt nur der Anspruch nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats bestehen, die für den Arbeitnehmer zuletzt galten, während der nach den Rechtsvorschriften jedes anderen Mitgliedstaats erworbene Anspruch erlischt.“

## 5. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch auf Familienleistungen oder -beihilfen, die nur nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats geschuldet werden, nach denen der Erwerb des Anspruchs auf diese Leistungen oder Beihilfen nicht von Versicherungs- oder Beschäftigungsbedingungen abhängig ist, wird ausgesetzt, wenn während desselben Zeitraums für dasselbe Familienmitglied:

- a) Leistungen nach Artikel 73 oder 74 der Verordnung geschuldet werden. Übt jedoch der Ehegatte des unter diese Artikel fallenden Arbeitnehmers oder Arbeitslosen im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats eine Berufstätigkeit aus, so wird der Anspruch auf die nach den genannten Artikeln geschuldeten Familienleistungen oder -beihilfen ausgesetzt; es werden lediglich die Familienleistungen oder -beihilfen des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Familienmitglied wohnt, zu Lasten dieses Mitgliedstaats gezahlt;
- b) Leistungen nach Artikel 77 oder 78 der Verordnung geschuldet werden. Übt jedoch der Rentner, der Anspruch auf Leistungen nach Artikel 77 der Verordnung hat, sein Ehegatte oder die Person, die für die Waisen sorgt, für die Leistungen nach Artikel 78 der Verordnung geschuldet werden, im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats eine Berufstätigkeit aus, so wird der Anspruch auf die gemäß Artikel 77 oder 78 der Verordnung nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats geschuldeten Familienbeihilfen ausgesetzt; in diesem Fall erhält der Betroffene die Familienleistungen oder -beihilfen des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Kinder wohnen, zu Lasten dieses Mitgliedstaats sowie gegebenenfalls die nicht unter die Familienbeihilfen fallenden Leistungen im Sinne der Artikel 77 oder 78 der Verordnung zu Lasten des im Sinne dieser Artikel zuständigen Staates.“

## 6. In Titel IV erhält die Überschrift des Kapitels 1 folgende Fassung:

„Allgemeine Vorschriften für die Zusammenrechnung der Zeiten“

## 7. In Artikel 15 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Für die Zusammenrechnung der Zeiten nach Artikel 18 Absatz 1, Artikel 38, Artikel 45 Absätze 1 und 2, Artikel 64 sowie Artikel 67 Absätze 1 und 2 der Verordnung gilt folgendes:

- a) Den Versicherungs- oder Wohnzeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, werden die nach den Rechtsvorschriften aller anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten hinzugerechnet, soweit dies erforderlich ist, um die nach den Rechtsvorschriften des erstgenannten Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs zu ergänzen; die Versicherungs- oder Wohnzeiten dürfen sich jedoch nicht überschneiden. Handelt es sich um Leistungen bei Invalidität, Alter oder Tod (Renten), die von den Trägern von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung festzustellen sind, so nimmt jeder der in Betracht kommenden Träger diese Zusammenrechnung getrennt vor und berücksichtigt dabei, soweit Artikel 45 Absatz 2 und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung nichts anderes bestimmen, sämtliche Versicherungs- oder Wohnzeiten, die der Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten zurückgelegt hat, die für ihn galten;
- b) fällt eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats im Rahmen einer Pflichtversicherung zurückgelegte Versicherungs- oder Wohnzeit mit einer nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Zeit freiwilliger Versicherung oder freiwilliger Weiterversicherung zusammen, so wird nur die im Rahmen einer Pflichtversicherung zurückgelegte Zeit berücksichtigt;
- c) fällt eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegte Versicherungs- oder Wohnzeit, die keine gleichgestellte Zeit ist, mit einer nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gleichgestellten Zeit zusammen, so wird nur die Zeit berücksichtigt, die keine gleichgestellte Zeit ist;
- d) jede nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gleichgestellte

Zeit wird nur von dem Träger des Mitgliedstaats berücksichtigt, nach dessen Rechtsvorschriften der Versicherte zuletzt vor dieser Zeit pflichtversichert war; ist der Versicherte vor dieser Zeit nicht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats pflichtversichert gewesen, so wird sie von dem Träger des Mitgliedstaats berücksichtigt, nach dessen Rechtsvorschriften er nach der betreffenden Zeit zum erstenmal pflichtversichert war;

- e) kann der Zeitraum, in dem bestimmte Versicherungs- oder Wohnzeiten nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind, nicht genau ermittelt werden, so wird unterstellt, daß diese Zeiten sich nicht mit Versicherungs- oder Wohnzeiten überschneiden, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind; sie werden bei der Zusammenrechnung berücksichtigt, soweit sie für diesen Zweck in Betracht gezogen werden können;
- f) ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Berücksichtigung gewisser Versicherungs- oder Wohnzeiten davon abhängig, daß sie während einer bestimmten Frist zurückgelegt worden sind, so verfährt der Träger, der diese Rechtsvorschriften anwendet, wie folgt:
- i) Er berücksichtigt die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten nur, wenn sie innerhalb dieser Frist zurückgelegt worden sind, oder
- ii) er verlängert diese Frist um die gesamte Dauer oder einen Teil der Dauer der nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats während dieser Frist zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten, sofern es sich um Versicherungs- oder Wohnzeiten handelt, die nach den Rechtsvorschriften des zweiten Mitgliedstaats lediglich die Aussetzung der Frist zur Folge haben, innerhalb der Versicherungs- oder Wohnzeiten zurückgelegt sein müssen.

(2) Sind Versicherungs- oder Wohnzeiten nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegt worden, für die diese Verordnung nicht gilt, sind sie jedoch auf Grund von Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats, für die diese Verordnung gilt, zu berücksichtigen, so gelten diese Zeiten als Versicherungs- oder Wohnzeiten, die für die Zusammenrechnung zu berücksichtigen sind.“

8. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

**„Durchführung des Artikels 20 der Verordnung**

*Artikel 19*

**Sondervorschriften für Grenzgänger und deren Familienangehörige**

Für Grenzgänger oder deren Familienangehörige dürfen Arzneimittel, Bandagen, Augengläser, kleinere Hilfsmittel, Laboranalysen und -untersuchungen nur im Gebiet und nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats geliefert oder durchgeführt werden, in dem sie verordnet worden sind, sofern sich aus den vom zuständigen Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften oder einem Abkommen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten oder den zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten nichts Günstigeres ergibt.“

9. In Artikel 29 erhalten die Überschrift und Absatz 1 folgende Fassung:

**„Durchführung der Artikel 28 und 28a der Verordnung**

*Artikel 29*

**Sachleistungen für Rentner und ihre Familienangehörigen, die ihren Wohnort nicht in einem Mitgliedstaat haben, nach dessen Rechtsvorschriften sie eine Rente beziehen und Anspruch auf Leistungen haben**

(1) Ein Rentner hat für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 28a der Verordnung im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem er wohnt, sich und seine Familienangehörigen beim Träger des Wohnorts eintragen zu lassen und dabei eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß er auf Grund der Rechtsvorschriften, nach denen eine Rente geschuldet wird, für sich und seine Familienangehörigen Anspruch auf Sachleistungen hat.“

10. In Artikel 34 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Sind der Träger des Aufenthaltsorts und der zuständige Träger durch ein Abkommen gebunden, das entweder den Verzicht auf jegliche Erstattung oder eine pauschale Erstattung der nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) und Artikel 31 der Verordnung gewährten Leistungen vorsieht, so ist der Träger des Aufenthaltsorts außerdem verpflichtet, dem zuständigen Träger den Betrag zu überweisen, der dem Betroffenen nach Absatz 1 zu erstatten ist.“

10. a) In Artikel 34 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Falle größerer Ausgaben kann der zuständige Träger dem Betreffenden einen angemessenen Vorschuß zahlen, nachdem dieser seinen Erstattungsantrag bei ihm eingereicht hat.“

11. In Artikel 36 erhalten die Überschrift und die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Anträge auf Leistungen bei Alter und für Hinterbliebene (mit Ausnahme der Leistungen für Waisen) sowie bei Invalidität in den von Artikel 35 der Durchführungsverordnung nicht erfaßten Fällen

(1) Eine Person hat für den Bezug von Leistungen nach den Artikeln 40 bis 51 der Verordnung, ausgenommen in den Fällen des Artikels 35 der Durchführungsverordnung, bei dem Träger des Wohnorts nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, die dieser Träger anwendet, einen Antrag zu stellen. Galten diese Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer nicht, so übermittelt der Träger des Wohnorts den Antrag dem Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften zuletzt für den Arbeitnehmer galten; er gibt hierbei den Tag an, an dem der Antrag gestellt wurde. Dieser Tag gilt als Tag der Antragstellung bei dem letztgenannten Träger.

(2) Wohnt der Antragsteller im Gebiet eines Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer nicht galten, so kann er seinen Antrag bei dem Träger des Mitgliedstaats stellen, dessen Rechtsvorschriften zuletzt für den Arbeitnehmer galten.“

12. Artikel 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bearbeitung der Leistungsanträge verwendet der bearbeitende Träger ein Formblatt, das insbesondere eine Aufstellung und eine Zusammenfassung der Versicherungs- oder Wohnzeiten enthält, die der Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften aller beteiligten Mitgliedstaaten zurückgelegt hat.“

13. Artikel 43 erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 43

Verfahren bei der Bearbeitung des Antrags durch die beteiligten Träger

(1) Der bearbeitende Träger trägt in das in Artikel 42 Absatz 1 der Durchführungsverordnung vorgesehene Formblatt die Versicherungs- oder Wohnzeiten ein, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind, und übermittelt eine Ausfertigung des

Formblatts dem Träger der Versicherung im Falle der Invalidität, des Alters und des Todes (Renten) jedes Mitgliedstaats, bei dem der Arbeitnehmer versichert war, und fügt gegebenenfalls die vom Antragsteller eingereichten Arbeitsbescheinigungen bei.

(2) Ist nur ein weiterer Träger beteiligt, so ergänzt dieser das genannte Formblatt durch folgende Angaben:

- a) die Versicherungs- oder Wohnzeiten, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind,
- b) den Betrag der Leistung, die der Antragsteller allein auf Grund dieser Versicherungs- oder Wohnzeiten beanspruchen könnte, und
- c) den nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung berechneten theoretischen und tatsächlichen Leistungsbetrag.

Das ergänzte Formblatt ist dem bearbeitenden Träger zurückzusenden.

Besteht ein Leistungsanspruch allein schon auf Grund der Versicherungs- oder Wohnzeiten, die nach den von dem Träger des zweiten Mitgliedstaats anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und kann der diesen Zeiten entsprechende Leistungsbetrag unverzüglich ermittelt werden, während die Berechnungen nach Buchstabe c) erheblich längere Zeit beanspruchen, so ist dem bearbeitenden Träger das Formblatt mit den Angaben nach den Buchstaben a) und b) zurückzusenden; die Angaben nach Buchstabe c) sind dem bearbeitenden Träger so bald wie möglich zu übermitteln.

(3) Sind zwei oder mehr weitere Träger beteiligt, so ergänzt jeder dieser Träger das Formblatt durch Angabe der Versicherungs- oder Wohnzeiten, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind, und sendet es dem bearbeitenden Träger zurück.

Besteht ein Leistungsanspruch allein schon auf Grund der Versicherungs- oder Wohnzeiten, die nach den von einem oder mehreren dieser Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und kann der diesen Zeiten entsprechende Leistungsbetrag unverzüglich ermittelt werden, so ist dieser Betrag dem bearbeitenden Träger zusammen mit den Versicherungs- oder Wohnzeiten mitzuteilen; erfordert die Ermittlung dieses Betrages längere Zeit, so ist er

dem bearbeitenden Träger mitzuteilen, sobald er ermittelt worden ist.

Nach Erhalt sämtlicher Formblätter mit Angabe der Versicherungs- oder Wohnzeiten und gegebenenfalls des Betrages oder der Beträge, der bzw. die nach den Rechtsvorschriften eines beteiligten Mitgliedstaats oder mehrerer beteiligter Mitgliedstaaten geschuldet werden, übermittelt der bearbeitende Träger je eine Ausfertigung des vollständig ausgefüllten Formblatts jedem beteiligten Träger, der den nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung berechneten theoretischen und tatsächlichen Leistungsbetrag darin einträgt und das Formblatt dem bearbeitenden Träger zurücksendet.

(4) Stellt der bearbeitende Träger bei Erhalt der Angaben nach Absatz 2 oder 3 fest, daß Artikel 40 Absatz 2 oder Artikel 48 Absatz 2 oder 3 der Verordnung anzuwenden ist, so unterrichtet er hiervon die anderen beteiligten Träger.

(5) Im Falle des Artikels 37 Buchstabe d) der Durchführungsverordnung tragen die Träger der Mitgliedstaaten, deren Rechtsvorschriften für den Antragsteller galten, bei denen er aber den Aufschub der Feststellung der Leistungen beantragt hat, in das in Artikel 42 Absatz 1 der Durchführungsverordnung vorgesehene Formblatt nur die Versicherungs- oder Wohnzeiten ein, die der Antragsteller nach den von ihnen anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt hat.“

14. Artikel 45 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Stellt der bearbeitende Träger fest, daß nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften der Antragsteller Anspruch auf Leistungen hat, ohne daß die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten berücksichtigt zu werden brauchen, so zahlt er sie sofort als vorläufige Leistungen.

(2) Besteht kein Anspruch auf Leistungen nach Absatz 1, geht aber aus den Angaben, die dem bearbeitenden Träger nach Artikel 43 Absatz 2 oder 3 der Durchführungsverordnung gemacht wurden, hervor, daß der Antragsteller nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats allein schon auf Grund der nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten Anspruch auf Leistungen hat, so zahlt der diese Rechtsvorschriften anwendende Träger diese Leistungen als vorläufige Leistungen, sobald ihn der bearbeitende Träger davon

unterrichtet hat, daß ihm diese Verpflichtung obliegt.

(3) Besteht in dem in Absatz 2 vorgesehenen Fall ein Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten schon allein auf Grund der nach den Rechtsvorschriften eines jeden dieser Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten, so obliegt die Zahlung der vorläufigen Leistungen dem Träger, der den bearbeitenden Träger vom Bestehen eines solchen Anspruchs zuerst unterrichtet hat; der bearbeitende Träger hat die übrigen beteiligten Träger zu unterrichten.“

15. In Artikel 46 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Berechnung der Leistungen bei Überschneidung von Zeiten“

16. In Artikel 69 erhalten die Buchstaben a) und b) folgende Fassung:

„a) Der zuständige Träger des Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften die Geldleistungen gemäß Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung gewährt werden — im folgenden als „zahlungsbeauftragter Träger“ bezeichnet —, verwendet ein Formblatt, das insbesondere eine Aufstellung und eine Zusammenfassung aller Versicherungszeiten (Altersversicherung) oder Wohnzeiten enthält, die der Betroffene nach den Rechtsvorschriften jedes der beteiligten Mitgliedstaaten zurückgelegt hat;

b) der zahlungsbeauftragte Träger leitet dieses Formblatt sämtlichen Trägern der Altersversicherung zu, bei denen der Betroffene in diesen Mitgliedstaaten versichert war; jeder Träger trägt die Versicherungszeiten (Altersversicherung) oder Wohnzeiten, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind, in das Formblatt ein und sendet es an den zahlungsbeauftragten Träger zurück.“

17. In Artikel 79 erhalten die Überschrift und Absatz 1 folgende Fassung:

„Bescheinigung über Zeiten

(1) Eine Person hat für die Inanspruchnahme der Regelung nach Artikel 64 der Verordnung dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über die Versicherungs- oder Wohnzeiten vorzulegen, die der Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften zurückgelegt hat, die zuletzt für ihn galten.“

## 18. Artikel 79 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Versicherungs- oder Wohnzeiten, die vorher nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind, für die Erfüllung der in den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates geforderten Voraussetzungen berücksichtigt werden müssen.“

## 19. Artikel 82 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Bescheinigung wird von dem Träger ausgestellt, den die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet, in dessen Gebiet die Familienangehörigen ihren Wohnort haben. In ihr ist zu bescheinigen, daß die Familienangehörigen nicht für die Berechnung der einer anderen Person nach den Rechtsvorschriften des genannten Mitgliedstaats bei Arbeitslosigkeit geschuldeten Leistungen berücksichtigt werden.

Diese Bescheinigung gilt vom Ausstellungstag an zwölf Monate. Sie kann erneuert werden; in diesem Fall beginnt ihre Geltungsdauer mit dem Tag der Erneuerung. Die betreffende Person hat dem zuständigen Träger sofort jedes Ereignis anzuzeigen, das eine Änderung der Bescheinigung erfordert. Eine solche Änderung wird mit dem Tag wirksam, an dem das Ereignis eingetreten ist.“

## 20. In Artikel 82 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kann der Träger, der die in Absatz 1 genannte Bescheinigung ausstellt, nicht bescheinigen, daß die Familienangehörigen nicht für die Berechnung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden, die einer anderen Person nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats geschuldet werden, in dessen Gebiet die Familienangehörigen wohnen, so vervollständigt der Arbeitnehmer diese Bescheinigung bei ihrer Vorlage beim zuständigen Träger durch eine Erklärung in diesem Sinne.

Absatz 2 Unterabsatz 2 gilt für diese Erklärung entsprechend.“

## 21. Artikel 86 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Arbeitnehmer hat mit seinem Antrag eine Bescheinigung über seine Familienangehörigen vorzulegen, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen wohnen, in dem sich der zuständige Träger befindet. Diese Bescheinigung wird entweder von den für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörden des Wohnlands dieser Familienangehörigen oder von dem für die Krankenversicherung zuständigen

Träger des Wohnorts dieser Familienangehörigen oder von einem anderen Träger erteilt, der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats bezeichnet wird, in dessen Gebiet diese Familienangehörigen wohnen. Diese Bescheinigung ist jährlich zu erneuern.“

## 22. Artikel 90 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Stellt der in Absatz 2 genannte zuständige Träger fest, daß der Anspruch nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht besteht, so übermittelt er den Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen und Angaben unverzüglich dem Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften die längste Zeit für den Arbeitnehmer gegolten haben.

Gegebenenfalls ist nach dem gleichen Verfahren bis zu dem Träger des Mitgliedstaats zurückzugehen, nach dessen Rechtsvorschriften der Arbeitnehmer die kürzeste seiner Versicherungs- oder Wohnzeiten zurückgelegt hat.“

## 23. In Artikel 95 erhalten die Überschrift und Absatz 1 folgende Fassung:

„Erstattung der Sachleistungen aus der Krankenversicherung (Krankheit und Mutterschaft) an Rentner und ihre Familienangehörigen, die ihren Wohnort nicht in einem Mitgliedstaat haben, nach dessen Rechtsvorschriften sie eine Rente beziehen und Anspruch auf Leistungen haben

(1) Die zuständigen Träger erstatten den Trägern, die die Sachleistungen gemäß Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 28a der Verordnung gewährt haben, den Betrag dieser Sachleistungen auf der Grundlage eines Pauschbetrags, der den tatsächlichen Ausgaben möglichst nahekommt.“

## 24. Artikel 108 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 108

## Nachweis der Eigenschaft des Saisonarbeiters

Der in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung genannte Arbeitnehmer hat zum Nachweis der Eigenschaft des Saisonarbeiters seinen Arbeitsvertrag mit dem Sichtvermerk der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats vorzulegen, in dessen Gebiet er sich zur Ausübung seiner Beschäftigung begibt oder in dessen Gebiet er seine Beschäftigung ausgeübt hat. Werden in diesem Mitgliedstaat keine Saisonarbeitsverträge abgeschlossen, so stellt der Träger des Beschäftigungslandes gegebenenfalls bei Beantragung von Leistungen eine Bescheinigung aus, in der an Hand der Angaben des Arbeitnehmers der Saisoncharakter der Tätigkeit bescheinigt wird, die dieser ausübt oder ausgeübt hat.“

25. In Artikel 118 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Ist der Versicherungsfall vor dem Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung eingetreten, ohne daß vor diesem Zeitpunkt für den Rentenanspruch eine Feststellung erfolgt ist, und sind auf Grund dieses Versicherungsfalles Leistungen für die Zeit vor diesem Zeitpunkt zu gewähren, so hat dieser Antrag eine doppelte Feststellung zur Folge, und zwar:

- a) für die Zeit vor diesem Zeitpunkt gemäß der Verordnung Nr. 3 bzw. gemäß Vereinbarungen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten sowie
- b) für die Zeit ab diesem Zeitpunkt gemäß der Verordnung.

Ergibt sich jedoch bei der Berechnung nach Buchstabe a) ein höherer Betrag als bei der Berechnung nach Buchstabe b), so erhält der Betreffende weiterhin den Betrag, der sich bei der Berechnung nach Buchstabe a) ergibt.“

26. Anhang 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

A. BELGIEN

... (unverändert)

B. DÄNEMARK

1. Socialministeren (Minister für Sozialangelegenheiten), København
2. Arbejdsministeren (Minister für Arbeit), København
3. Indenrigsministeren (Minister des Innern), København

4. Ministeren for Grønland (Minister für Grønland), København

C. DEUTSCHLAND

... (unverändert)

D. FRANKREICH

... (unverändert)

E. IRLAND

1. Minister for Social Welfare (Minister für Sozialordnung), Dublin
2. Minister for Health (Minister für Gesundheitswesen), Dublin

F. ITALIEN

... (unverändert)

G. LUXEMBURG

... (unverändert)

H. NIEDERLANDE

... (unverändert)

I. VEREINIGTES KÖNIGREICH

1. Secretary of State for Social Services (Minister für soziale Dienste), London
2. Secretary of State for Scotland (Minister für Schottland), Edinburgh
3. Secretary of State for Wales (Minister für Wales), Cardiff
4. Ministry of Health and Social Services (Ministerium für Gesundheitswesen und soziale Dienste), Belfast.

27. Anhang 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

A. BELGIEN

... (unverändert)

B. DÄNEMARK

I. DÄNEMARK, AUSGENOMMEN GRÖNLAND

1. Krankheit und Mutterschaft



- A. Krankheit**
- a) Sachleistungen      Zuständige „amtskommune“ (Landkreisamt).  
In der Gemeinde København: „Magistraten“  
(Gemeindeverwaltung); in der Gemeinde Frederiksberg: Gemeindeverwaltung
- b) Geldleistungen      Sozialausschuß der Gemeinde, in der der Berechtigte wohnt. In den Gemeinden København, Odense, Ålborg und Århus: „Magistraten“ (Gemeindeverwaltung)
- B. Mutterschaft**
- a) Sachleistungen      Zuständige „amtskommune“ (Landkreisamt).  
In der Gemeinde København: „Magistraten“  
(Gemeindeverwaltung); in der Gemeinde Frederiksberg: Gemeindeverwaltung
- b) Geldleistungen      Sozialausschuß der Gemeinde, in der der Berechtigte wohnt. In den Gemeinden København, Odense, Ålborg und Århus: „Magistraten“ (Gemeindeverwaltung)
- 2. Invalidität**
- a) Leistungen nach dem Invalidenrentengesetz      Sikringsstyrelsen (Staatliche Anstalt für soziale Sicherheit), København
- b) Leistungen bei Rehabilitation      Zuständige Rehabilitationsstelle
- 3. Alter und Tod (Renten)**
- a) Renten nach den Rechtsvorschriften für Volks- und Witwenrenten      Sikringsstyrelsen (Staatliche Anstalt für soziale Sicherheit), København
- b) Renten nach dem „loven om Arbejdsmarkedets Tillægspension“ (Gesetz über die Arbeitsmarkt-Zusatzrente)      Arbejdsmarkedets Tillægspension (Amt für die Arbeitsmarkt-Zusatzrente), Hillerød
- 4. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten**
- a) Sachleistungen und Renten      Sikringsstyrelsen (Staatliche Anstalt für soziale Sicherheit), København
- b) Tagegeld      Sozialausschuß der Gemeinde, in der der Berechtigte wohnt. In den Gemeinden København, Odense, Ålborg und Århus: „Magistraten“ (Gemeindeverwaltung)
- 5. Sterbegeld**
- a) Krankenversicherung      Sozialausschuß der Gemeinde, in der der Berechtigte wohnt. In den Gemeinden København, Odense, Ålborg und Århus: „Magistraten“ (Gemeindeverwaltung)

b) Versicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Sikringsstyrelsen (Staatliche Anstalt für soziale Sicherheit), København

6. Arbeitslosigkeit

Arbejdsdirektoratet (Staatliches Arbeitsamt), København

7. Familienleistungen (Familienbeihilfen)

Sozialausschuß der Gemeinde, in der der Berechtigte wohnt. In den Gemeinden København, Odense, Ålborg und Århus: „Magistraten“ (Gemeindeverwaltung)

II. GRÖNLAND

1. Krankheit und Mutterschaft

Sachleistungen

Landslægen (Landesarzt) in Grönland, Godthåb

2. Alter

Renten nach der Regelung des Landesrates über Altersrenten in Grönland

Arbejds- og socialdirektoratet (Regionales Arbeits- und Sozialamt), Godthåb

3. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Det grønlandske nævn for ulykkesforsikring (Grönländischer Ausschuß für Unfallversicherung), Godthåb

4. Familienleistungen (Familienbeihilfen)

Zuständiger „kæmner“ (Kämmerer)

C. DEUTSCHLAND

1. Unter Nummer 2 Buchstabe a) Ziffer i) wird nach den Worten „Wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet worden ist“ folgendes eingefügt:

„— falls die betreffende Person in Dänemark oder als dänischer Staatsangehöriger im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt:

Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Lübeck

— falls die betreffende Person in Irland oder im Vereinigten Königreich oder als irischer oder britischer Staatsangehöriger im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt:

Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburg“

2. Unter Nummer 2 Buchstabe b) Ziffer i) wird nach den Worten „mit Sitz außerhalb des Saarlandes entrichtet worden ist“ folgendes eingefügt:

„— falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen Träger der dänischen Rentenversicherung entrichtet worden ist:

Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Lübeck

— falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen Träger der irischen oder britischen Rentenversicherung entrichtet worden ist:

Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburg“

#### D. FRANKREICH

... (unverändert)

#### E. IRLAND

##### 1. Sachleistungen

The Eastern Health Board (Gesundheitsamt für die Region Ost),  
1 James's St., Dublin

The Midland Health Board (Gesundheitsamt für die Region Mitte),  
Courthouse, Tullamore, Offaly

The Mid-Western Health Board (Gesundheitsamt für die Region Mittelwest),  
1 Pery St., Limerick

The North-Eastern Health Board (Gesundheitsamt für die Region Nord-Ost),  
Ceanannus Mor., Co. Meath

The North-Western Health Board (Gesundheitsamt für die Region Nord-West),  
Manorhamilton, Co. Leitrim

The South-Eastern Health Board (Gesundheitsamt für die Region Süd-Ost).  
Arus Slainte, Patrick St., Kilkenny

The Southern Health Board (Gesundheitsamt für die Region Süd),  
County Hall, Cork

The Western Health Board (Gesundheitsamt für die Region West)  
Merlin Park, Galway

##### 2. Geldleistungen

###### a) Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Department of Social Welfare (Ministerium für Sozialordnung), Dublin, einschließlich der provinziellen Stellen, die für die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit verantwortlich sind

###### b) Übrige Geldleistungen

Department of Social Welfare (Ministerium für Sozialordnung), Dublin

#### F. ITALIEN

... (unverändert)

## G. LUXEMBURG

Unter Nummer 1 Buchstabe a) und unter Nummer 6 erhält die rechte Spalte folgende Fassung:

„Caisse nationale d'assurance-maladie des ouvriers (Staatliche Arbeiterkrankenkasse), Luxemburg“

## H. NIEDERLANDE

... (unverändert)

## I. VEREINIGTES KÖNIGREICH

## 1. Sachleistungen

Für die Gewährung der Leistungen des Nationalen Gesundheitsdienstes zuständige Stellen

## 2. Geldleistungen

Großbritannien

Department of Health and Social Security (Ministerium für Gesundheit und soziale Sicherheit), London

Nordirland

Ministry of Health and Social Services (Ministerium für Gesundheitswesen und soziale Dienste), Belfast

## 28. Anhang 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

## A. BELGIEN

... (unverändert)

## B. DÄNEMARK

## A. DÄNEMARK, AUSGENOMMEN GRÖNLAND

## I. Träger des Wohnorts

## 1. Krankheit und Mutterschaft

a) Bei Anwendung der Artikel 17, 22, 28, 29 und 30 der Durchführungsverordnung

Zuständige „amtskommune“ (Landkreisamt). In der Gemeinde København: „Magistraten“ (Gemeindeverwaltung); in der Gemeinde Frederiksberg: Gemeindeverwaltung

b) Bei Anwendung der Artikel 18 und 25 der Durchführungsverordnung

Sozialausschuß der Gemeinde, in der der Berechtigte wohnt. In den Gemeinden København, Odense, Ålborg und Århus: „Magistraten“ (Gemeindeverwaltung)

## 2. Invalidität (Renten)

Sikringsstyrelsen (Staatliche Anstalt für soziale Sicherheit), København

## 3. Alter und Tod (Renten)

a) Renten nach den Rechtsvorschriften für Volks- und Witwenrenten

Sikringsstyrelsen (Staatliche Anstalt für soziale Sicherheit), København

- b) Renten nach dem „loven om Arbejdsmarkedets Tillægspension“ (Gesetz über die Arbeitsmarkt-Zusatzrente)

Arbejdsmarkedets Tillægspension (Amt für die Arbeitsmarkt-Zusatzrente), Hillerød

#### 4. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

- a) Bei Anwendung von Titel IV Kapitel 4 der Durchführungsverordnung, ausgenommen Artikel 61
- b) Bei Anwendung des Artikels 61 der Durchführungsverordnung

Sikringsstyrelsen (Staatliche Anstalt für soziale Sicherheit), København

Sozialausschuß der Gemeinde, in der der Berechtigte wohnt. In den Gemeinden København, Odense, Ålborg und Århus: „Magistraten“ (Gemeindeverwaltung)

#### 5. Sterbegeld

Bei Anwendung des Artikels 78 der Durchführungsverordnung

Sikringsstyrelsen (Staatliche Anstalt für soziale Sicherheit), København

### II. Träger des Aufenthaltsorts

#### 1. Krankheit und Mutterschaft

- a) Bei Anwendung der Artikel 20, 21 und 31 der Durchführungsverordnung
- b) Bei Anwendung des Artikels 24 der Durchführungsverordnung

Zuständige „amtskommune“ (Landkreisamt). In der Gemeinde København: „Magistraten“ (Gemeindeverwaltung); in der Gemeinde Frederiksberg: Gemeindeverwaltung

Sozialausschuß der Gemeinde, in der sich der Berechtigte aufhält. In den Gemeinden København, Odense, Ålborg und Århus: „Magistraten“ (Gemeindeverwaltung)

#### 2. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

- a) Bei Anwendung von Titel IV Kapitel 4 der Durchführungsverordnung, ausgenommen Artikel 64
- b) Bei Anwendung des Artikels 64 der Durchführungsverordnung

Sikringsstyrelsen (Staatliche Anstalt für soziale Sicherheit), København

Sozialausschuß der Gemeinde, in der sich der Berechtigte aufhält. In den Gemeinden København, Odense, Ålborg und Århus: „Magistraten“ (Gemeindeverwaltung)

#### 3. Arbeitslosigkeit

- a) Bei Anwendung von Titel IV Kapitel 6 der Durchführungsverordnung, ausgenommen Artikel 83
- b) Bei Anwendung des Artikels 83 der Durchführungsverordnung

Zuständige Arbeitslosenkasse

Örtliches Arbeitsamt

## B. GRÖNLAND

## I. Träger des Wohnorts

## 1. Krankheit und Mutterschaft

Sachleistungen

Zuständige Gemeindeverwaltung („kæmner“ – Kämmerer)

## 2. Alter

Renten nach der Regelung des Landesrates über Altersrenten in Grönland

Arbejds- og socialdirektoratet (Regionales Arbeits- und Sozialamt), Godthåb

## 3. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Det grønlandske nævn for ulykkesforsikring (Grönländischer Ausschuß für Unfallversicherung), Godthåb

## II. Träger des Aufenthaltsorts

## 1. Krankheit und Mutterschaft

Sachleistungen

Zuständige Gemeindeverwaltung („kæmner“ – Kämmerer)

## 2. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Det grønlandske nævn for ulykkesforsikring (Grönländischer Ausschuß für Unfallversicherung), Godthåb

## C. DEUTSCHLAND

Unter Nummer 3 Buchstabe a) wird nach Ziffer v) folgendes eingefügt:

„vi) im Verhältnis zu Dänemark:

Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Lübeck

vii) im Verhältnis zu Irland und zum Vereinigten Königreich:

Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburg“

## D. FRANKREICH

... (unverändert)

## E. IRLAND

## 1. Sachleistungen

The Eastern Health Board (Gesundheitsamt für die Region Ost),  
1 James's St., DublinThe Midland Health Board (Gesundheitsamt für die Region Mitte),  
Courthouse, Tullamore, OffalyThe Mid-Western Health Board (Gesundheitsamt für die Region Mittelwest),  
1 Pery St., Limerick

The North-Eastern Health Board (Gesundheitsamt für die Region Nord-Ost),  
Ceanannus Mor., Co. Meath

The North-Western Health Board (Gesundheitsamt für die Region Nord-West),  
Manorhamilton, Co. Leitrim

The South-Eastern Health Board (Gesundheitsamt für die Region Süd-Ost),  
Arus Slainte, Patrick St., Kilkenny

The Southern Health Board (Gesundheitsamt für die Region Süd),  
County Hall, Cork

The Western Health Board (Gesundheitsamt für die Region West),  
Merlin Park, Galway

## 2. Geldleistungen

### a) Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Department of Social Welfare (Ministerium für Sozialordnung), Dublin, einschließlich der provinziellen Stellen, die für die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit verantwortlich sind

### b) Übrige Geldleistungen

Department of Social Welfare (Ministerium für Sozialordnung), Dublin

## F. ITALIEN

... (unverändert)

## G. LUXEMBURG

... (unverändert)

## H. NIEDERLANDE

... (unverändert)

## I. VEREINIGTES KÖNIGREICH

### 1. Sachleistungen

Für die Gewährung der Leistungen des Nationalen Gesundheitsdienstes zuständige Stellen

### 2. Geldleistungen

Großbritannien

Department of Health and Social Security (Ministerium für Gesundheitswesen und soziale Sicherheit), London

Nordirland

Ministry of Health and Social Services (Ministerium für Gesundheitswesen und soziale Dienste), Belfast

## 29. Anhang 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

### A. BELGIEN

... (unverändert)

## B. DÄNEMARK

## I. DÄNEMARK, AUSGENOMMEN GRÖNLAND

1. Leistungen bei Krankheit sowie Schwangerschaft und Geburt
2. Renten nach den Rechtsvorschriften für Volks- und Witwenrenten sowie Leistungen nach dem Invalidenrentengesetz
3. Leistungen bei Rehabilitation
4. Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
5. Familienleistungen (Familienbeihilfen)
6. Sterbegeld
7. Renten nach dem „Loven om Arbejdsmarkedets Tillægspension“ (Gesetz über die Arbeitsmarkt-Zusatzrente)

Sikringsstyrelsen (Staatliche Anstalt für soziale Sicherheit), København

8. Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Arbejdsdirektoratet (Staatliches Arbeitsamt), København

## II. GRÖNLAND

1. Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft
2. Renten nach der Regelung des Landesrates über Altersrenten in Grönland
3. Familienleistungen (Familienbeihilfen)
4. Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Arbejds- og socialdirektoratet (Regionales Arbeits- und Sozialamt), Godthåb

Landshøvdingen over Grønland (Landeshauptmann für Grönland), Godthåb

Det grønlandske nævn for ulykkesforsikring (Grönländischer Ausschuß für Unfallversicherung), Godthåb

## C. DEUTSCHLAND

Unter Nummer 3 Buchstabe b) wird nach Ziffer v) folgendes eingefügt:

„vi) im Verhältnis zu Dänemark:

Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Lübeck

vii) im Verhältnis zu Irland und zum Vereinigten Königreich:

Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburg“

## D. FRANKREICH

... (unverändert)



## E. IRLAND

## 1. Sachleistungen

Department of Health (Ministerium für Gesundheitswesen), Dublin

## 2. Geldleistungen

Department of Social Welfare (Ministerium für Sozialordnung), Dublin

## F. ITALIEN

... (unverändert)

## G. LUXEMBURG

... (unverändert)

## H. NIEDERLANDE

... (unverändert)

## I. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Großbritannien

Department of Health and Social Security – Overseas Group (Ministerium für Gesundheitswesen und soziale Sicherheit, Internationaler Dienst), Newcastle-upon-Tyne

Nordirland

Ministry of Health and Social Services – Overseas Branch (Ministerium für Gesundheitswesen und soziale Dienste, Internationaler Dienst), Belfast

## 30. Anhang 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

**Allgemeine Bemerkungen**

... (unverändert)

## 1. BELGIEN — DÄNEMARK

Gegenstandslos

## 2. BELGIEN — DEUTSCHLAND

... (unverändert)

## 3. BELGIEN — FRANKREICH

... (unverändert)

## 4. BELGIEN — IRLAND

Gegenstandslos

## 5. BELGIEN — ITALIEN

... (unverändert)

6. BELGIEN — LUXEMBURG  
... (unverändert)
7. BELGIEN — NIEDERLANDE  
... (unverändert)
8. BELGIEN — VEREINIGTES KÖNIGREICH  
Keine
9. DÄNEMARK — DEUTSCHLAND  
Die Artikel 8 bis 14 der Vereinbarung vom 4. Juni 1954 über die Durchführung  
des Abkommens vom 14. August 1953
10. DÄNEMARK — FRANKREICH  
Keine
11. DÄNEMARK — IRLAND  
Gegenstandslos
12. DÄNEMARK — ITALIEN  
Gegenstandslos
13. DÄNEMARK — LUXEMBURG  
Gegenstandslos
14. DÄNEMARK — NIEDERLANDE  
Gegenstandslos
15. DÄNEMARK — VEREINIGTES KÖNIGREICH  
Keine
16. DEUTSCHLAND — FRANKREICH  
... (unverändert)
17. DEUTSCHLAND — IRLAND  
Gegenstandslos
18. DEUTSCHLAND — ITALIEN  
... (unverändert)
19. DEUTSCHLAND — LUXEMBURG  
... (unverändert)
20. DEUTSCHLAND — NIEDERLANDE  
... (unverändert)

21. DEUTSCHLAND — VEREINIGTES KÖNIGREICH  
Die Artikel 8, 9, 25 bis 27 und 29 bis 32 der Vereinbarung vom 10. Dezember 1964 über die Durchführung des Abkommens vom 20. April 1960
22. FRANKREICH — IRLAND  
Gegenstandslos
23. FRANKREICH — ITALIEN  
... (unverändert)
24. FRANKREICH — LUXEMBURG  
... (unverändert)
25. FRANKREICH — NIEDERLANDE  
... (unverändert)
26. FRANKREICH — VEREINIGTES KÖNIGREICH  
Keine
27. IRLAND — ITALIEN  
Gegenstandslos
28. IRLAND — LUXEMBURG  
Gegenstandslos
29. IRLAND — NIEDERLANDE  
Gegenstandslos
30. IRLAND — VEREINIGTES KÖNIGREICH  
Keine
31. ITALIEN — LUXEMBURG  
... (unverändert)
32. ITALIEN — NIEDERLANDE  
... (unverändert)
33. ITALIEN — VEREINIGTES KÖNIGREICH  
Keine
34. LUXEMBURG — NIEDERLANDE  
... (unverändert)
35. LUXEMBURG — VEREINIGTES KÖNIGREICH  
Keine
36. NIEDERLANDE — VEREINIGTES KÖNIGREICH  
Artikel 3 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung vom 12. Juni 1956 über die Durchführung des Abkommens vom 11. August 1954

## 31. Anhang 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

**Allgemeine Bemerkungen**

... (unverändert)

## A. BELGIEN

... (unverändert)

## B. DÄNEMARK

Unmittelbare Zahlung

## C. DEUTSCHLAND

Nummer 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) im Verhältnis zu Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Irland und dem Vereinigten Königreich: unmittelbare Zahlung“

Nummer 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) im Verhältnis zu Belgien, Dänemark, Luxemburg, Irland und dem Vereinigten Königreich: unmittelbare Zahlung“

## D. FRANKREICH

... (unverändert)

## E. IRLAND

Unmittelbare Zahlung

## F. ITALIEN

1. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrenten:

a) Im Verhältnis zu Belgien, Dänemark, Frankreich (ausgenommen die französischen Bergarbeiterkassen), Irland, Luxemburg, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich: unmittelbare Zahlung

b) im Verhältnis zu Deutschland und den französischen Bergarbeiterkassen: Zahlung über die Verbindungsstellen

2. Renten bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit:

unmittelbare Zahlung

## G. LUXEMBURG

... (unverändert)

## H. NIEDERLANDE

1. Im Verhältnis zu Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg und dem Vereinigten Königreich: unmittelbare Zahlung
2. Im Verhältnis zu Deutschland: Zahlung über die Verbindungsstellen (Anwendung der in Anhang 5 genannten Bestimmungen)

## I. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Unmittelbare Zahlung

## 32. Anhang 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:

## A. BELGIEN

... (unverändert)

## B. DÄNEMARK

Danmarks Nationalbank (Dänische Nationalbank), København

## C. DEUTSCHLAND

... (unverändert)

## D. FRANKREICH

... (unverändert)

## E. IRLAND

Central Bank of Ireland (Irische Zentralbank), Dublin

## F. ITALIEN

... (unverändert)

## G. LUXEMBURG

... (unverändert)

## H. NIEDERLANDE

... (unverändert)

## I. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Großbritannien: Bank of England (Bank von England), London

Nordirland: Northern Bank Limited (Nordbank Ltd.), Belfast

## 33. Anhang 8 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d) der Durchführungsverordnung gilt

- a) mit einem Kalendermonat als Bezugszeitraum in den Beziehungen zwischen
- Deutschland und Frankreich
  - Deutschland und Irland
  - Deutschland und Luxemburg
  - Deutschland und dem Vereinigten Königreich
  - Frankreich und Luxemburg
- b) mit einem Kalendervierteljahr als Bezugszeitraum in den Beziehungen zwischen
- Dänemark und Deutschland

34. Anhang 9 wird wie folgt geändert und ergänzt:

A. BELGIEN

... (unverändert)

B. DÄNEMARK

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung der Systeme berechnet, die auf Grund des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst, des Gesetzes über die Krankenhauspflege und des Gesetzes über die Rehabilitation eingeführt worden sind.

C. DEUTSCHLAND

... (unverändert)

D. FRANKREICH

... (unverändert)

E. IRLAND

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung der Sachleistungen (health services) berechnet, welche die in Anhang 2 genannten Gesundheitsämter gemäß den „Health Acts“ (Gesundheitsgesetzen) von 1947-1970 gewähren.

F. ITALIEN

... (unverändert)

G. LUXEMBURG

... (unverändert)

H. NIEDERLANDE

... (unverändert)

I. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen werden unter Berücksichtigung der Sachleistungen berechnet, die der Nationale Gesundheitsdienst im Vereinigten Königreich gewährt.

## 35. Anhang 10 wird wie folgt geändert und ergänzt:

## A. BELGIEN

... (unverändert)

## B. DÄNEMARK

## I. DÄNEMARK, MIT AUSNAHME GRÖNLANDS

1. Bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 1, des Artikels 13 Absätze 2 und 3, des Artikels 14 Absätze 1 bis 3 und des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:  
Sikringsstyrelsen (Staatliche Anstalt für soziale Sicherheit), København
2. Bei Anwendung des Artikels 38 Absatz 1, des Artikels 70 Absatz 1 und des Artikels 82 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:  
Sozialausschuß der Gemeinde, in der der Berechtigte wohnt. In den Gemeinden København, Odense, Ålborg und Århus: „Magistraten“ (Gemeindeverwaltung)
3. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81 und des Artikels 85 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:  
Arbejdsdirektoratet (Staatliches Arbeitsamt), København
4. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
  - a) Erstattungen gemäß Artikel 36, Artikel 63 und Artikel 75 Absatz 2 der Verordnung:  
Sikringsstyrelsen (Staatliche Anstalt für soziale Sicherheit), København
  - b) Erstattungen gemäß Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung:  
Arbejdsdirektoratet (Staatliches Arbeitsamt), København
5. Bei Anwendung des Artikels 110 der Durchführungsverordnung:
  - a) Leistungen gemäß Titel III Kapitel 1 bis 5 sowie Kapitel 7 und 8 der Verordnung:  
Sikringsstyrelsen (Staatliche Anstalt für soziale Sicherheit), København
  - b) Leistungen gemäß Titel III Kapitel 6 der Verordnung:  
Arbejdsdirektoratet (Staatliches Arbeitsamt), København

## II. GRÖNLAND

1. Bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 und des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Ministeriet for Grønland (Ministerium für Grönland), København
2. Bei Anwendung des Artikels 38 Absatz 1, des Artikels 70 Absatz 1 und des Artikels 82 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Zuständiger „kæmner“ (Kämmerer)
3. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81 und des Artikels 85 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Arbejds- og socialdirektoratet (Regionales Arbeits- und Sozialamt), Godthåb
4. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung  
Erstattungen gemäß Artikel 36, Artikel 63 und Artikel 75 Absatz 2 der Verordnung: Sikringsstyrelsen (Staatliche Anstalt für soziale Sicherheit), København
5. Bei Anwendung des Artikels 110 der Durchführungsverordnung: Arbejds- og socialdirektoratet (Regionales Arbeits- und Sozialamt), Godthåb

## C. DEUTSCHLAND

... (unverändert)

## D. FRANKREICH

... (unverändert)

## E. IRLAND

1. Bei Anwendung des Artikels 6 Absatz 1, des Artikels 11 Absatz 1, des Artikels 13 Absätze 2 und 3, des Artikels 14 Absätze 1 bis 3, des Artikels 38 Absatz 1, des Artikels 70 Absatz 1, des Artikels 85 Absatz 2, des Artikels 89 Absatz 1 und des Artikels 91 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Department of Social Welfare (Ministerium für Sozialordnung), Dublin
2. Bei Anwendung des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81 und des Artikels 82 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Department of Social Welfare (Ministerium für Sozialordnung) Dublin, einschließlich der provinziellen Stellen, die für die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit verantwortlich sind



3. a) Bei Anwendung der Artikel 36 und 63 der Verordnung und des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Department of Health (Ministerium für Gesundheitswesen), Dublin
- b) Bei Anwendung des Artikels 70 und des Artikels 75 Absatz 2 der Verordnung und des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: Department of Social Welfare (Ministerium für Sozialordnung), Dublin
4. a) Bei Anwendung des Artikels 110 der Durchführungsverordnung (bei Geldleistungen): Department of Social Welfare (Ministerium für Sozialordnung), Dublin
- b) Bei Anwendung des Artikels 110 (bei Sachleistungen) und des Artikels 113 Absatz 2 der Durchführungsverordnung:
- The Eastern Health Board (Gesundheitsamt für die Region Ost)  
1 James's St., Dublin
- The Midland Health Board (Gesundheitsamt für die Region Mitte)  
Courthouse, Tullamore, Offaly
- The Mid-Western Health Board (Gesundheitsamt für die Region Mittelwest)  
1 Perry St., Limerick
- The North-Eastern Health Board (Gesundheitsamt für die Region Nord-Ost)  
Ceanannus Mor., Co. Meath
- The North-Western Health Board (Gesundheitsamt für die Region Nord-West)  
Manorhamilton, Co. Leitrim
- The South-Eastern Health Board (Gesundheitsamt für die Region Süd-Ost)  
Arus Slainte, Patrick St., Kilkenny
- The Southern Health Board (Gesundheitsamt für die Region Süd)  
County Hall, Cork
- The Western Health Board (Gesundheitsamt für die Region West)  
Merlin Park, Galway

## F. ITALIEN

... (unverändert)

## G. LUXEMBURG

... (unverändert)

## H. NIEDERLANDE

... (unverändert)

## I. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 1, des Artikels 13 Absätze 2 und 3, des Artikels 14 Absätze 1 bis 3, des Artikels 38 Absatz 1, des Artikels 70 Absatz 1, des Artikels 80 Absatz 2, des Artikels 81, des Artikels 82 Absatz 2, des Artikels 85 Absatz 2, des Artikels 91 Absatz 2, des Artikels 102 Absatz 2 und des Artikels 110 der Durchführungsverordnung:

Großbritannien:

Department of Health and Social Security – Overseas Group (Ministerium für Gesundheitswesen und soziale Sicherheit, Internationaler Dienst) Newcastle-upon-Tyne

Nordirland:

Ministry of Health and Social Services – Overseas Branch (Ministerium für Gesundheitswesen und soziale Dienste, Internationaler Dienst), Belfast

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Artikel 118 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 in der Fassung der vorliegenden Verordnung gilt jedoch in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung ab 1. Oktober 1972.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. März 1973.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. LAVENS

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 879/73 DES RATES

vom 26. März 1973

## über die Gewährung der Beihilfen der Mitgliedstaaten an die anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften und die Erstattung dieser Beihilfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen <sup>(1)</sup>; insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die allgemeinen Bedingungen und Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Beihilfen der Mitgliedstaaten an die Erzeugergemeinschaften sowie die Einzelheiten der Erstattung dieser Beihilfen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, sind festzulegen.

Damit die Beihilfen zur Gründung und zum Betrieb der Erzeugergemeinschaften unter gleichen Bedingungen gewährt und erstattet werden, ist im einzelnen festzulegen, wie der Wert der im Rahmen der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften vermarkteten Produktion und wie die Verwaltungskosten dieser Erzeugergemeinschaften zu berechnen sind. Diese Berechnung muß an Hand beweiskräftiger Buchungsunterlagen erfolgen. Es sind jedoch die in einigen Fällen bestehenden Schwierigkeiten bei der Beschaffung dieser Unterlagen zu berücksichtigen; in diesen Fällen sollte ersatzweise eine pauschale Methode angewandt werden. Das „Jahr, für das die Beihilfe beantragt wird“, beträgt zwölf Monate. Für das erste Jahr beginnt dieser Zeitraum mit dem Tag der Anerkennung.

Es müssen die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe zur Sortenumstellung und zur Neugliederung der Pflanzungen im einzelnen festgelegt und die genannten Maßnahmen definiert werden. Zur Sicherung ihres Struktureffekts muß vorgesehen werden, daß

diese Maßnahmen im Rahmen gemeinsamer Regeln für die Erzeugung durchgeführt werden und daß sie eine Mindestfläche betreffen. Es entspricht der Billigkeit, wenn der Zuschußbetrag auf die mit den verschiedenen Maßnahmen verbundenen tatsächlichen Kosten begrenzt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## TITEL I

## Gründungs- und Betriebsbeihilfen

## Artikel 1

Für die Berechnung der in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 genannten Beihilfen an die anerkannten Erzeugergemeinschaften — im folgenden „Erzeugergemeinschaften“ genannt — werden berücksichtigt:

- die Erzeuger, die zum Zeitpunkt der Anerkennung Mitglied der Erzeugergemeinschaft sind und während des ganzen Jahres, für das die Beihilfe beantragt wird, Mitglied der Erzeugergemeinschaft waren;
- die Erzeuger, die sich der Erzeugergemeinschaft nach deren Anerkennung angeschlossen haben und während der letzten neun Monate des Jahres, für das die Beihilfe beantragt wird, Mitglied der Erzeugergemeinschaft waren.

## Artikel 2

Der Wert der von einer Erzeugergemeinschaft vermarkteten Produktion berechnet sich für jede Sorte durch Multiplikation

- der in Artikel 8 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 genannten Durchschnittsproduktion, die gemäß Artikel 3 ermittelt und in 100 kg netto ausgedrückt wird, mit
- dem in Artikel 8 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 genannten Durchschnittspreis, der gemäß Artikel 4 ermittelt und in 100 kg netto berechnet wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

*Artikel 3*

Zur Berechnung der in Artikel 2 erster Gedankenstrich genannten Durchschnittsproduktion wird die von den Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft vermarktete Produktion für jedes der drei Kalenderjahre vor ihrem Beitritt gesondert nach Sorten ermittelt

— an Hand von verfügbaren beweiskräftigen Geschäftspapieren und Buchungsunterlagen

oder,

— wenn solche Belege nicht verfügbar sind, durch Multiplikation der Anbaufläche der betreffenden Sorten in jedem dieser drei Jahre mit dem von den zuständigen Stellen des Mitgliedstaats in dem anerkannten Anbauggebiet ermittelten Durchschnittsertrag für jedes der entsprechenden Jahre.

*Artikel 4*

Zur Berechnung des in Artikel 2 zweiter Gedankenstrich genannten Durchschnittspreises wird der von den Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft erzielte Durchschnittspreis für jedes der drei Kalenderjahre vor ihrem Beitritt ermittelt

— an Hand von verfügbaren beweiskräftigen Geschäftspapieren und Buchungsunterlagen

oder,

— wenn solche Belege nicht verfügbar sind, an Hand der von den zuständigen Stellen des Mitgliedstaats in dem anerkannten Anbauggebiet festgestellten üblichen Preise für die betreffenden Sorten.

*Artikel 5*

(1) Der Betrag der in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 genannten Verwaltungskosten, die für die Berechnung des Höchstbetrags der den Erzeugergemeinschaften gewährten Beihilfe in Betracht gezogen werden, wird auf der Grundlage beweiskräftiger Geschäftspapiere und Buchungsunterlagen ermittelt und ist von den zuständigen Stellen des Mitgliedstaats zu billigen.

(2) Die zu berücksichtigenden Verwaltungskosten werden gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 festgelegt.

*Artikel 6*

Die bei Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 bereits bestehenden Organisationen können nur dann und soweit die Gründungs- und Betriebsbeihilfen erhalten, als ihnen durch die Anpassung an die in Artikel 7 der genannten Verordnung vorgesehenen Bedingungen Kosten entstehen.

## TITEL II

**Beihilfen für die Sortenumstellung und die Neugliederung der Pflanzungen***Artikel 7*

Die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 genannten Beihilfen zur Sortenumstellung und zur Neugliederung der Pflanzungen können den nach Artikel 7 der genannten Verordnung anerkannten Erzeugergemeinschaften gewährt werden.

*Artikel 8*

(1) Die Sortenumstellung muß mindestens einen Hektar je Erzeugergemeinschaft betreffen. Jede umgestellte Parzelle muß mindestens 20 Ar groß sein.

(2) Die Sortenumstellung muß die Ersetzung des Pflanzguts umfassen.

*Artikel 9*

(1) Die neuzugliedernden Parzellen müssen nach der Neugliederung eine zusammenhängende Fläche von mindestens einem Hektar umfassen.

(2) Die Neugliederung muß mindestens die vollständige Erneuerung des gesamten Hopfengerüsts, oder, soweit erforderlich, seine Neuanlage umfassen.

*Artikel 10*

Die Beihilfe, deren Höchstbetrag auf 1 500 RE/ha begrenzt ist, darf die folgenden Kosten nicht überschreiten:

— bei den Maßnahmen zur Sortenumstellung die tatsächlichen Pflanzgutkosten,

— bei den Maßnahmen zur Neugliederung der Pflanzungen die tatsächlichen Materialkosten.

*Artikel 11*

(1) Die Maßnahmen zur Sortenumstellung und Neugliederung der Pflanzungen dürfen nicht vor Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 begonnen haben.

(2) Die Beihilfe wird nur für die Flächen gewährt, die den Flächen der früheren Pflanzungen vor deren Umstellung oder Neugliederung entsprechen.

*Artikel 12*

Der Nachweis über die tatsächlichen Kosten der in den Artikeln 8 und 9 beschriebenen Maßnahmen wird durch beweiskräftige und von den zuständigen Stellen des Mitgliedstaats gebilligte Geschäftspapiere und Buchungsunterlagen erbracht.

## TITEL III

**Allgemeine Bestimmungen***Artikel 13*

Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission mit dem ersten Rückvergütungsantrag eine

Bescheinigung über den Zeitpunkt der Gründung und den Zeitpunkt der Anerkennung der Erzeugergemeinschaft.

*Artikel 14*

Die Kommission beschließt über die Rückvergütungsanträge in einem oder mehreren Malen nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik <sup>(1)</sup>.

*Artikel 15*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. März 1973.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. LAVENS

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 880/73 DES RATES

vom 26. März 1973

## zur Festlegung bestimmter Ausgangszollsätze

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 33 der ihm beigefügten Akte,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 31 Absatz 1 der Beitrittsakte gelten als Ausgangszollsätze für die in Artikel 32 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Herabsetzungen der Zollsätze bei der Einfuhr von Waren, die sich in den neuen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung die am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandten Zollsätze. Diese Bestimmungen finden unter anderem auf die Waren des Kapitels 91 des Gemeinsamen Zolltarifs Anwendung.

Für diese Waren hat die Gemeinschaft am 1. Januar 1973 die dritte Rate der Zollherabsetzungen durchgeführt, die sich aus den auf Grund der Genfer Handelskonferenz (1964 — 1967) geschlossenen Zollabkommen ergeben.

Zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspräferenz im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 der Beitrittsakte sind die am 1. Januar 1972 tatsächlich angewandten Zollsätze, die als Ausgangszollsätze für die vorgenannten Waren gelten, durch die am 1. Januar 1973 herabgesetzten Zollsätze zu ersetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die Waren des Kapitels 91 des Gemeinsamen Zolltarifs gelten als Ausgangszollsätze, nach denen die in Artikel 32 der Beitrittsakte vorgesehenen aufeinanderfolgenden Herabsetzungen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung vorgenommen werden, die am 1. Januar 1973 geltenden Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. März 1973.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. LAVENS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 881/73 DES RATES

vom 26. März 1973

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 766/68 und 1052/68 des Rates hinsichtlich der Vorausfestsetzung der Erstattungen auf dem Zucker-, Getreide- und Reissektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die vorgenannte Akte, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/73<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 des Rates vom 21. November 1972 über die Aussetzung der Anwendung der Vorschriften über die Vorausfestsetzung von Abschöpfungen und Erstattungen in einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation<sup>(6)</sup> sind Maßnahmen vorgesehen, die unter anderem eine genaue Frist für die Einreichung der Ausfuhrlicenzanträge in Verbindung mit einem Antrag auf Vorausfestsetzung betreffen.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für

die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckerssektor<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 433/72<sup>(8)</sup>, und Nr. 1052/68 des Rates vom 23. Juli 1968 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2728/71<sup>(10)</sup>, enthalten keine hinreichend genaue Angabe über die erwähnte Antragsfrist; sie müssen daher entsprechend ergänzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 erhält folgende Fassung:

„(2) Der am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlicenz geltende Betrag bzw. Grundbetrag der Erstattung wird jedoch auf Grund eines bei der Beantragung der Lizenz vor 13 Uhr zu stellenden Antrags auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Geltungsdauer der Lizenz getätigt wird.“

*Artikel 2*

Artikel 7 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 erhält folgende Fassung:

„Die am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlicenz geltende Erstattung wird auf Grund eines bei der Beantragung der Li-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 2. 3. 1972, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 15.

zenz vor 13 Uhr zu stellenden Antrags auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Geltungsdauer der Lizenz getätigt wird.

In dem in Absatz 1 genannten Fall wird die Erstattung nach Maßgabe des im Ausfuhrmonat

geltenden Schwellenpreises für das oder die Grunderzeugnisse berichtet.“

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. März 1973.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. LAVENS

---



## VERORDNUNG (EWG) Nr. 882/73 DES RATES

vom 26. März 1973

zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 zur Festsetzung zusätzlicher Bedingungen, denen eingeführter Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, entsprechen muß

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2680/72<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1599/71<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2292/72<sup>(4)</sup>, enthält die zusätzlichen Bedingungen, denen eingeführter Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, entsprechen muß; nach

Artikel 4 der Verordnung ist als Zeitpunkt der Anwendung dieser zusätzlichen Bedingungen der 1. April 1973 vorgesehen.

Da bei der Ausarbeitung bestimmter Vorschriften auf Gemeinschaftsebene insbesondere in bezug auf den maximalen Schwefeldioxydgehalt Schwierigkeiten aufgetreten sind, kann dieser Zeitpunkt nicht eingehalten werden; der für den Beginn der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 vorgesehene Zeitpunkt muß deshalb nochmals verschoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN

*Artikel 1*

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 wird das Datum des 1. April 1973 durch das Datum des 1. Juli 1973 ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. März 1973.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. LAVENS

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.  
(2) ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 1.  
(3) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 3.  
(4) ABl. Nr. L 248 vom 1. 11. 1972, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 883/73 DES RATES  
vom 27. März 1973  
zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1972/1973

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft;

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des  
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zu-  
letzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbe-  
dingungen und die Anpassungen der Verträge <sup>(2)</sup>, ins-  
besondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge der jüngsten Entwicklungen der Währungslage  
erweist es sich als nötig, die mit der Preisfestsetzung  
für das kommende Wirtschaftsjahr zusammenhängen-

den Fragen in ihrer Gesamtheit neu zu durchdenken,  
was zu einer Verzögerung der Preisfestsetzung führt.  
Es ist daher nötig, das Vermarktungsjahr 1972/1973  
für Milch und Milcherzeugnisse bis zum 30. April  
1973 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Milchwirtschaftsjahr 1972/1973 endet am 30.  
April 1973, das Milchwirtschaftsjahr 1973/1974 be-  
ginnt am 1. Mai 1973.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. März 1973.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. LAVENS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 884/73 DES RATES

vom 27. März 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 922/72 über die Grundregeln  
für die Gewährung der Beihilfe für SeidenraupenDER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des  
Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen  
zur Förderung der Seidenraupenzucht <sup>(1)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß der Rat die Grundregeln für  
die Gewährung der Beihilfe für Seidenraupen für das  
Wirtschaftsjahr 1972/1973 in der Verordnung (EWG)Nr. 922/72 <sup>(2)</sup> festgelegt hat, und daß auf Grund der  
gesammelten Erfahrungen die Gültigkeit dieser Ver-  
ordnung um ein Wirtschaftsjahr verlängert werden  
kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 922/72  
werden die Worte „für das Zuchtjahr 1972/1973“  
durch die Worte „für die Zuchtjahre 1972/73 und  
1973/1974“ ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. März 1973.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. LAVENS

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 100 vom 27. 4. 1972, S. 1.

---

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 5. 5. 1972, S. 1.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 885/73 DES RATES

vom 31. März 1973

über die Nichtanwendung des Artikels 4a Absatz 2 Unterabsatz 1  
der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 im ZuckersektorDER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des  
Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunktur-  
politische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im  
Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der  
Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten  
zu treffen sind <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Ver-  
ordnung (EWG) Nr. 509/73 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 4a Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4a Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung  
(EWG) Nr. 974/71 sieht die Begrenzung der Wäh-  
rungsausgleichsbeträge auf die Höhe der Belastung  
bei der Einfuhr aus Drittländern vor.Artikel 55 Absatz 6 der Akte, die dem Vertrag über  
den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atom-  
gemeinschaft <sup>(3)</sup> beigefügt ist, ist gemäß Artikel 2  
der Verordnung (EWG) Nr. 223/73 des Rates vom  
31. Januar 1973 zur Aufstellung allgemeiner Re-  
geln, die das gute Funktionieren der gemeinsamen  
Marktorganisation für Zucker im Anschluß an den  
Beitritt der neuen Mitgliedstaaten gewährleisten sol-len <sup>(4)</sup>, im Zuckersektor nicht anwendbar. Für Zuk-  
ker, der gemäß Protokoll Nr. 17 zur Beitrittsakte  
eingeführt wird, gelten die Währungsausgleichsbeträ-  
ge nicht.Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen Zucker, der  
einerseits aus dem Commonwealth und andererseits  
aus den anderen Mitgliedstaaten in das Vereinigte  
Königreich eingeführt wird, zu vermeiden, ist es er-  
forderlich, daß Artikel 4a Absatz 2 Unterabsatz 1  
der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 im Zuckersektor  
keine Anwendung findet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Artikel 4a Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung  
(EWG) Nr. 974/71 ist im Zuckersektor nicht an-  
wendbar; dies gilt auch für den Zuckeranteil der  
Zucker enthaltenden Erzeugnisse der Verordnung  
(EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Dezember  
1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die  
Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Krite-  
rien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für be-  
stimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form  
von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden  
Waren ausgeführt werden <sup>(5)</sup>.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer  
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen  
Gemeinschaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1973.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. LAVENS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 23. 2. 1973, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 6.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.